

**34. Können dingliche Rechte am Filmbnegativ bestellt werden und mit welcher Wirkung für das Urheberrecht?**

KunstschutzG. § 15a. BGB. § 1207.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. September 1934 i. S. Nr. (Rl.) w.  
FilmRG. (Befl.). VII 102/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die L.-Film GmbH., der das Urheberrecht bezüglich des Films „Stürmisch die Nacht“ zustand, erhielt vom Kläger zur Tilgung ihrer Restschuld an die Wiener Herstellerfirmen S. GmbH. und Kopieranstalt B. ein Darlehn von 15000 RM. und übereignete zur Sicherheit dafür dem Kläger laut Vertrag vom 5. September 1930 das Negativ des Films sowie die Ausführungsrechte mit gewissen örtlichen Ausnahmen. Danach übertrug sie im Oktober 1930 der Beklagten die An-

fertigung von zehn Kopien des Films auf Grund der Allgemeinen Lieferungsbedingungen der Beklagten, nach denen ihr „alle Urheber-, Verwertungs-,ervielfältigungs- und Vertriebsrechte bezüglich der ihr im unentwickelten oder entwickelten Zustand übergebenen Gegenstände gleichzeitig mit der Übergabe bzw. Bestellung wegen aller ihr gegen den Besteller zustehenden Forderungen verpfändet“ sein sollten. Da die hiernach hergestellten Kopien unbertwertbar waren, sandte die Beklagte zufolge einer mit der E. GmbH. getroffenen Vereinbarung das Negativ an diese zur Nachbesserung zurück, wobei die Firma E. den Empfang als auf den Namen der Beklagten gemacht bestätigte und die Rückgabe nur an die Beklagte oder die von ihr zu benennende Person zu bewirken versprach. Das abgeänderte Negativ wurde auch der Beklagten nochmals zurückgesandt. Die Kosten der erwähnten mißlungenen zehn ersten Kopien von rund 20000 RM. sind bisher nicht bezahlt. Die Beklagte machte deswegen ihr Pfandrecht geltend, dessen Anerkennung der Kläger jedoch ablehnte. Im Interesse der Verwertung des Films vereinbarten nun die Parteien, die L.-Film GmbH. und eine Pfändungspfandgläubigerin dieser Firma, daß die Beklagte fünf Kopien der neuen Fassung herstellen, die Ansprüche auf Filmmieten treuhänderisch abgetreten erhalten und die daraus einzunehmenden Beträge nach Vorabzug ihrer Forderung für die neuen Kopien auf einem Treuhandkonto bis zur Feststellung der von den Beteiligten geltend gemachten Rechtsansprüche in Verwahrung behalten sollte. Auf dem so begründeten Konto befinden sich nach Tilgung der Kosten für die neuen Kopien 7194,42 RM., um die der gegenwärtige Rechtsstreit geht.

Der Kläger nimmt den erwähnten Betrag für sich in Anspruch und begehrt Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, wegen ihrer Kostenansprüche für die ersten Kopien die Auszahlung des Betrages an ihn zu verweigern, sondern verpflichtet sei, ihm diesen nach Weibringung der Zustimmung der Pfändungspfandgläubigerin auszuführen.

Gemäß dem Antrag der Beklagten haben beide Vorinstanzen die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht weist die Ansprüche des Klägers auf den Bestand des Treuhandkontos zurück, weil die Beklagte zufolge ihrer

Geschäftsbedingungen ein den Rechten des Klägers vorgehendes Pfandrecht an dem Filmnegativ gemäß § 1207 BGB. kraft guten Glaubens erlangt habe. Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Erwägungen als rechtlich verfehlt. Der umstrittene Betrag des Treuhandkontos rührt aus Erträgen her, die der fragliche Film durch Vermietung zu Aufführungszwecken erbracht hat, also aus Bewertung des Ausführungsrechts. Daraus folgt, daß der Streit der Parteien um das Recht, diese Mieten in Anspruch zu nehmen, durch die Entscheidung der Frage bedingt ist, welche von beiden Parteien zur Ausführung berechtigt oder vorberechtigt war, ob der Kläger kraft des Vertrags vom 5. September 1930 oder die Beklagte zufolge ihrer dem Kopierauftrag zugrundegelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Negativ des Films hat, wie die Revision zutreffend ausführt, mit dieser Frage nichts zu tun. Ist es auch die technische Grundlage des Films, die Verkörperung des nach § 15a KunstSchutzG. unter Urheberrecht stehenden Werks und somit die wesentliche Voraussetzung seiner Verwertbarkeit, so ist doch weder das Recht am Negativ Ausfluß des Urheberrechts und sonach — etwa im Sinn von § 952 BGB. — von diesem abhängig noch ist das Negativ Träger des Urheberrechts im dem Sinn, daß dieses ohne weiteres an ihm hafte. Vielmehr stellt es eine selbständiger Rechtsbeziehungen fähige Sache dar, deren Besitz an sich nur die Möglichkeit zur Herstellung von Abzügen gewährleistet (vgl. RGZ. Bd. 106 S. 362, Bd. 118 S. 292; RGUrt. vom 23. Januar 1924 I 180/23; Eckstein Film- und Kinorecht S. 3, S. 319 bis 325; abw. Goldbaum Urheberrecht S. 94, 134). Hiernach ist zwar der Vorinstanz beizupflichten, wenn sie die Begründung eines Pfandrechts der Beklagten am Negativ für rechtlich möglich ansieht; aus einem solchen Pfandrecht allein würde aber die Bezugsberechtigung der Beklagten auf die Erträge des sog. Filmverleihs nicht herzuleiten sein, sondern es würde dazu des Überganges der das Vorführungsrecht einschließenden urheberrechtlichen Befugnisse auf die Beklagte mit einer die Rechte des Klägers ausschließenden Wirkung bedürfen. Es kommt also für die Entscheidung nicht darauf an, ob überhaupt ein Recht am Negativ als von der L.-Film GmbH. der Beklagten nach deren Geschäftsbedingungen eingeräumt anzusehen ist und ob die Beklagte in Ansehung dieses Rechtserwerbs in gutem Glauben war, sondern allein darauf, ob sie gegenüber der dem Kläger im Vertrag vom 5. September 1930 eingeräumten Berechtigung ein diese aus-

schließendes Recht zur Vorführung des Films für sich in Anspruch nehmen kann. Von diesem Gesichtspunkt aus wird sonach die Sachlage neu zu würdigen sein. Dabei wird die Tatsache der späteren Nachbesserung des Films von den Parteien übereinstimmend als unerheblich betrachtet. Hinsichtlich der Berechtigung des Klägers besagt das Abkommen vom 5. September 1930, daß ihm von der L.-Film GmbH. neben den Ansprüchen aus bestimmten Filmverleihverträgen das Negativ und alle Aufführungsrechte mit Ausnahme bestimmter Gebiete übertragen worden sind. Stand in Ansehung dieser Aufführungsrechte fortan das Verfügungsrecht dem Kläger zu, so fehlte der L.-Film GmbH. im Oktober 1930 die Befugnis, von sich aus mit der Beklagten bei Erteilung des ersten Kopieauftrags auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen eine Vereinbarung zu treffen, wonach alle Urheber- und Verwertungsrechte bezüglich des Films der Beklagten wegen ihrer Werklohnforderung an die Bestellerin verpfändet sein sollten. Ein Rechtserwerb kraft guten Glaubens kam dann für die Beklagte, da sich die Verpfändung auf Rechte bezog, für den Rechtsbereich des Klägers nicht in Frage. Die Rechtsbeständigkeit des Vertrags vom 5. September 1930 ist jedoch streitig, sodaß diese in erster Reihe geprüft werden muß. Ferner steht zur Zeit noch dahin, ob die auf das Treuhandkonto eingezahlten Erträge aus Aufführungen stammen, die in den Rechtsbereich des Klägers fielen. Auch dies wird zu erörtern sein, bevor die Frage, wer von den Parteien zur Erhebung des Treuhandkontos berechtigt ist, entschieden werden kann.